

# RS Vwgh 1987/11/10 87/11/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1987

## Index

Wehrrecht

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

VwGG §34 Abs1

WehrG 1978 §40 Abs5 lit a

WehrG 1978 §41 Abs1

## Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid ist insofern rechtswidrig, als mit ihm nicht festgestellt wird, dass gem § 41 Abs 1 WehrG 1978 das Ergebnis der militärärztlichen Untersuchung, nämlich die Dienstunfähigkeit, die Entlassung des Präsenzdieners zur Folge hat, sondern dass der rechtsgestaltend unter Berufung auf § 40 Abs 5 lit a WehrG 1978 die Entlassung verfügt. Durch diese Rechtswidrigkeit allein ist der Präsenzdieners indes nicht in seinen Rechten verletzt, da seine Entlassung mit Wirkung vom selben Zeitpunkt verfügt wurde, wie die ex lege-Wirkung des Gutachtens eingetreten wäre. Er wurde somit durch den angefochtenen Bescheid nicht anders gestellt, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Behörde - dem Gesetz entsprechend - keinen Bescheid oder einen Feststellungsbescheid erlassen hätte.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint  
keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110054.X04

## Im RIS seit

25.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)